

Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und jungen Volljährigen

Nach § 25a Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) können Sie als Inhaber/in einer Duldung oder als Inhaber/in einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG einen Aufenthaltstitel als befristete Aufenthaltserlaubnis erhalten, wenn Sie sich nachhaltig integriert haben und kein Versagungsgrund entgegensteht.

Wesentliche Voraussetzungen

- ✓ Besitz einer Duldung seit mindestens 12 Monaten oder Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG
- ✓ 3 Jahre Voraufenthalt
- ✓ Grundsätzlich 3 Jahre erfolgreicher und aktueller Schulbesuch oder Erwerb eines anerkannten Schul- oder Berufsabschlusses
- ✓ Antragstellung und Erfüllung der Voraussetzungen vor Vollendung des 27. Lebensjahres
Hinweis:
Zum Zeitpunkt der Entscheidung der Ausländerbehörde müssen Sie Inhaber/in einer Duldung oder einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG sein. Dieser Zeitpunkt darf nicht nach Vollendung des 27. Lebensjahres liegen. D. h. sind Sie spätestens am Tag vor Vollendung des 27. Lebensjahres noch Inhaber/in einer Aufenthaltsgestattung muss Ihr Antrag abgelehnt werden.
- ✓ Positive Integrationsprognose
- ✓ Grundsätzlich Sicherung des eigenen Lebensunterhalts, ausgenommen während der Durchführung einer Ausbildung (Schulbesuch, Berufsausbildung, Studium)
- ✓ Geklärte Identität und Staatsangehörigkeit durch Reisepass des Herkunftslandes
- ✓ Kein Ausweisungsinteresse durch Straftaten und keine vorherige Täuschung oder falsche Angaben über die Identität und Staatsangehörigkeit sowie vorherige Mitwirkung bei der Beseitigung des Ausreisehindernisse (z. B. Mitwirkung bei der Passbeschaffung)

Erforderliche Unterlagen

Zur Prüfung, ob eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann, bitten wir Sie folgende Unterlagen – vorab in Kopie, einzureichen. Diese können Sie digital per E-Mail oder in Papierform einreichen (postalisch, Abgabe in unserem Info-Point Zimmer EG.183 oder Einwurf im Hausbriefkasten des Landratsamts vor dem Haupteingang).

- Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis
([Anträge der Ausländerbehörde / Landratsamt Starnberg Online \(lk-starnberg.de\)](#))
- Meldebescheinigung Ihrer Wohnsitzgemeinde
Hinweis:
Diese darf nicht älter sein als 3 Monate zum Antragseingang.
- Kopie der aktuellen Duldung oder Ihrer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG
- Ihren Reisepass (Kopie sämtlicher Seiten)
- Schulzeugnisse der letzten 3 Jahre oder Abschlusszeugnis (Berufsschule, Gesellenbrief, etc.)
Hinweis:
Kein erfolgreicher Schulbesuch liegt insbesondere dann vor, wenn die schulischen Leistungen und/oder das soziale Verhalten die Versetzung in die nächsthöhere Klassenstufe gefährdet. Hierbei können auch Fehlzeiten dem erfolgreichen Schulbesuch gefährden.
- Nachweise über die bisherige Integration, insbesondere zur sozialen Integration außerhalb der Schule und der Familie
- Nachweise über Ihre Kenntnisse der deutschen Sprache (Sprachnachweise). Sollten Sie über keine Nachweise verfügen, geben Sie dies bitte separat an.
Hinweis:
Ggf. ist eine Sicherheitsbefragung erforderlich. Diese können wir nur bei Vorlage eines Sprachnachweise mit dem Niveau B 2 ohne Dolmetscher durchführen. Durch eine entsprechende Schulnote ist kein Nachweis erforderlich. Bei einem Sprachniveau von unter B 2 müssen Sie einen Dolmetscher beauftragten. Dazu erhalten Sie im Rahmen der Antragsprüfung weitere Informationen.
- soweit vorhanden Mietvertrag und Wohnraumbescheinigung
([form00038 Wohnraumbescheinigung \(lk-starnberg.de\)](#))
- soweit vorhanden Arbeits- oder Ausbildungsvertrag und Arbeitgeberbescheinigung
([form00039 Arbeitsbescheinigung \(lk-starnberg.de\)](#)), Schulbescheinigung oder Immatrikulationsbescheinigung
- soweit vorhanden Gehaltsnachweise der letzten 3 Monate

Bitte beachten Sie, dass diese Auflistung nicht immer abschließend ist.

Da die Prüfung von Anträgen auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis immer Einzelfallprüfungen sind, können ggf. während der Antragsprüfung weitere Unterlagen, Angaben und Nachweise erforderlich werden.

Verwaltungsablauf – **Erstmalige Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG**

Sobald uns die erforderlichen Unterlagen vorliegen, werden wir die Antragsprüfung aufnehmen.

Bitte beachten Sie, dass Ihr Antrag auf erstmalige Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis **nicht die sog. Fiktionswirkung** auslöst und Ihnen daher keine Fiktionsbescheinigung ausgestellt werden kann. Bis zur Aushändigung der Aufenthaltserlaubnis bleiben Sie Inhaber/in der Duldung bzw. der Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG.

Im Rahmen der Antragsprüfung müssen wir auch andere Behörden beteiligen, daher können wir Ihnen nicht die Dauer des Verfahrens benennen. Wir bitten Sie um Ihr Verständnis.

Zum Abschluss der Antragsprüfung benötigen wir Ihre persönliche Vorsprache. Dazu teilen wir Ihnen schriftlich einen Termin mit.

Ist die Aufenthaltserlaubnis erteilungsfähig wird diese in Form eines sog. elektronischen Aufenthaltstitels (eAT) erteilt. Der elektronische Aufenthaltstitel wird als Plastikkarte in Scheckkartenformat durch die Bundesdruckerei in Berlin hergestellt und uns nach einigen Wochen zur Aushändigung übersandt ([Elektronischer Aufenthaltstitel \(eAT\) - Landratsamt Starnberg \(lk-starnberg.de\)](#)). Sie werden schriftlich informiert, sobald die Aushändigung möglich ist.

Hinweise zur Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis und dem weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet

Etwa 3 Monate vor Ablauf der Aufenthaltserlaubnis sollten Sie die **Verlängerung beantragen** ([Anträge der Ausländerbehörde / Landratsamt Starnberg Online \(lk-starnberg.de\)](#)). Wenn Sie die Verlängerung rechtzeitig – spätestens vor Ablauf der Aufenthaltserlaubnis – bei uns beantragt haben, löst dieser Antrag die sog. Fiktionswirkung aus und Sie erhalten bis zur Aushändigung der verlängerten Aufenthaltserlaubnis eine Fiktionsbescheinigung, mit welcher die abgelaufene Aufenthaltserlaubnis fort gilt – bis die neue Aufenthaltserlaubnis ausgehändigt wird.

→ unbefristetes Aufenthaltsrecht

Die Informationen für die Erteilung eines unbefristeten Aufenthaltstitels erhalten Sie unter: [Unbefristeter Aufenthalt / Landratsamt Starnberg Online \(lk-starnberg.de\)](#)

→ Einbürgerung

Sollten Sie sich für eine Einbürgerung in die deutsche Staatsangehörigkeit interessieren, bitten wir Sie sich im Internet zu informieren:

[Einbürgerung / Landratsamt Starnberg Online \(lk-starnberg.de\)](#)

und den sog. [Quick-Check](#) durchzuführen

Landratsamt Starnberg

Ausländerwesen

(Stand: 13. März 2024)